

# Von Vorlöbnuß.

**V**estlich / Ist von vnsern Vorfahren  
 aus gutem bedencen / heilsamlich geordnet /  
 vnd allen Göttlichen vnd Weltlichen Rech-  
 ten gemess / Das die Vorlöbnuß zwischen  
 Jungen Leuten / mit gutem willen vnd rath der Eltern  
 vnd Vormündern / oder der Freunde / so an statt der El-  
 tern sein / öffentlich fürgenommen / berathschlaget vnd  
 beschlossen werden. Darvmb dann auch die heimliche  
 Vorlöbnuß / damit sich Personen ohne wissen vñ willen  
 der Eltern vnd Vormündern mit einander verreden vnd  
 verbinden / gänzlich verbotē / vnbündig / vñ von vnwir-  
 den sein sollen. Die Jenigen aber so dawider handeln /  
 So wol auch die zu solchen heimlichen Vorlöbnußen  
 dienen vnd fördern / sollen vngestraft nicht bleiben /  
 Wie in der Willkühr versehen / Das solche Leute bey  
 der Stad nicht sollen geduldet werden.

Weil auch bisz anhero Ihr viel sich vnter-  
 standen wider Gottes vñ Christlicher Obrigkeit Ord-  
 nung vñ Rechte / in verbotene gradus der Blutsfreund-  
 schafft einzulassen vnd zu heyrathen / auch ober der O-  
 brigkeit vnd Seelsorger vermahnung / aus allerhand  
 gesuchten vrsachen / dispensation außzubringen / vnd

A iij

also